

ANLAGE NR. 3.163  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KLIETZER HEIDE" (EU-  
CODE: DE 3338-302, LANDESCODE: FFH0159)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Hohengöhren, Klietz, Schollene und Schönhausen.
- (2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 1.930 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Teile des Truppenübungsplatzes Klietz nordöstlich von Stendal, insbesondere die offenen Flächen östlich und südöstlich von Klietz einschließlich des Schollener Forstes bis zur Landesgrenze zu Brandenburg im Osten und Südosten des Gebietes; im Süden Die Breite exklusive der nördlich davon liegenden Waldfläche.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Klietzer Heide“ (SPA0010) eingeschlossen.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0159,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 103, 104, 113.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der ausgedehnten Offenlandschaft im Komplex mit Gehölzstrukturen zwischen Elbe und Havel, insbesondere der ausgedehnten Heideflächen sowie sonstiger Trockenlebensräume und Magerrasen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:  
2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 4030 Trockene europäische Heiden,  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Brachpieper (*Anthus campestris*), Genetzter Puppenräuber (*Calosoma reticulatum*), Heide-Kamelläufer (*Amara infima*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nördlicher Ahlenläufer (*Bembidion nigricorne*), Ovaler Schnellläufer (*Harpalus servus*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
  2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:  
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
  1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
  
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
  1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 2330 und 4030,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2330 und 4030 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
  
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
  1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 2330 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.